

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Steuerrecht
- Top 6: AML/Sanktionen
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM SEPTEMBER 2023 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

MAßNAHMENPAKET DER ÖSTERREICHISCHEN KREDITWIRTSCHAFT

Auch angesichts der politischen und medialen Diskussion zu Bankomaten, zur Zinssituation sowie der wirtschaftlichen Lage insgesamt haben die österreichischen Banken im Sommer unterstützende Maßnahmen **definiert**.

- **Verzicht auf Verzugs- und Mahnspesen**

Die Ausfallraten der Banken sind auch weiterhin auf sehr niedrigem Niveau. In einem Multikrisen-Umfeld könnten aber Menschen, die einen Kredit für die Finanzierung ihrer eigenen vier Wände zu bedienen haben, in Probleme kommen. Daher setzen Österreichs Banken hier ein klares Zeichen und kommen den heimischen Kreditnehmer:innen entgegen. Sollte es zu Problemen bei Wohnraumfinanzierungen für die eigene Nutzung kommen und Verzugszinsen und Mahnspesen anfallen, werden die österreichischen Banken darauf befristet bis 30. September 2024 verzichten. Das stellt eine substanzielle Unterstützung für Kreditnehmer:innen mit variabler Verzinsung dar. *Damit verbunden ist der Appell, sich bei Problemen mit der Rückzahlung von Krediten sofort an die Bank zu wenden, um individuelle Lösungen zu finden.*

- **Noch mehr Transparenz bei Spareinlagen**

Der Markt ist nach wie vor von der jahrelangen EZB-Politik des billigen Geldes und der verhaltenen Kreditnachfrage geprägt. Durch weiter verbesserte Transparenz soll der Zinsvergleich bei Spareinlagen noch weiter vereinfacht werden. Um einen weiteren Beitrag zur Transparenz der Verzinsung von Spareinlagen zu leisten, erklären sich die österreichischen Banken bereit, die Konditionen für täglich fällige, 6, 12, 24 und 36 Monate gebundene Spareinlagen an eine von der OeNB betriebene Plattform einzumelden, an deren Umsetzung mit Hochdruck gearbeitet wird. Vergleiche mit anderen EU-Mitgliedstaaten zeigen zudem, dass die Banken in Österreich die EZB-Zinserhöhungen schnell weitergeben.

- **Ausreichende Bargeldversorgung**

Darüber hinaus wird dafür Sorge getragen, dass die PSA Gemeinden Bankomaten zu Deckungskosten anbietet. Weiters soll ein Überdenken der von der OeNB in Rechnung gestellten Kosten des Bargelds angestoßen werden, die einen wesentlichen Kostenfaktor bei Bankomaten ausmachen.

Im Rahmen dieses Gesamtpakets muss aber auch die KIM-V zeitnah mit dem Ziel der Aufhebung substanziell evaluiert werden. Darüber hinaus kritisieren die österreichischen Banken auch die Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung bei Fixzinskrediten mit 1% der rückgezahlten Kreditsumme, weil dadurch die Banken einen wesentlichen Teil des Refinanzierungsschadens bei vorzeitiger Kreditrückzahlung tragen müssen. Deutschland und viele andere EU-Mitgliedstaaten kennen diese Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Die Bundessparte fordert nach wie vor die Aufhebung der KIM-V, unter anderem weil sich die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit Mitte 2022 grundlegend geändert haben und schon allein durch die Zinswende die Immobilienkreditvergabe nachhaltig zurückgegangen ist. Aktuelle Daten der OeNB belegen einen Rückgang der Wohnimmobilienfinanzierungen von mittlerweile 62,5%. Zudem zeigen Daten zur Preisentwicklung bereits einen inflationsbereinigten Rückgang der Immobilienpreise. Ziel der KIM-VO war es einem weiteren Anstieg der Immobilienpreise und damit einhergehend überproportionalem Kreditwachstum entgegenzuwirken. Ein massiver Einbruch des Neukreditvolumens ist bereits nachweislich eingetreten. Vor allem sind gemäß § 23h Abs. 1 BWG Schritte, wie sie durch die Kreditnehmer-bezogenen Maßnahmen der KIM-V vorgeschrieben werden, nur zur **Begrenzung systemischer Risiken** aus der Wohnimmobilienfinanzierung zulässig. Die ursprünglich identifizierten Risikofaktoren - dynamisches Preis- und Kreditwachstum - sind **nicht mehr gegeben**. Die Sinnhaftigkeit der KIM-VO ist vor diesem Hintergrund generell zu hinterfragen.

Daher wurde an die OeNB die Forderung herangetragen ein neues Gutachten basierend auf den geänderten ökonomischen Umfeldbedingungen zu erstellen und dieses auch im Sinne einer transparenten Vorgehensweise zu veröffentlichen. Das bestehende ökonomische Gutachten der OeNB für die KIM-V basiert auf 2021-Daten.

EU-STRATEGIE FÜR KLEINANLEGER - ECON-BERICHTSENTWÜRFE

Hinsichtlich der im Mai 2023 veröffentlichten Legislativvorschläge der EU-Kommission zur Kleinanlegerstrategie (Omnibus-RL [MiFID/IDD] und PRIIPs-Änderungs-VO) wurden Ende September Berichtsentwürfe des Wirtschafts- und Währungsausschusses (ECON) des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

Wichtige Punkte des Berichtsentwurfs:

Der ECON hat MdEP Stéphanie Yon-Courtin (Renew, FR) als Berichterstatteerin bestellt.

Besonders erfreulich ist, dass im Sinne unserer gemeinsamen Bemühungen im EP-Entwurf einige positive Änderungen im Vergleich zum Vorschlag der EU-Kommission vorgesehen sind. (Positive)

Hauptpunkte der von der Berichterstatteerin vorgeschlagenen Änderungen:

- *Streichung des teilweisen Verbots von Provisionen. Laut MdEP Yon-Courtin werde solch ein Verbot „den Herausforderungen eines besseren Service für Kleinanleger nicht gerecht“.*
- *Keine Festlegung europäischer Benchmarks, um die Anlagemöglichkeiten der Verbraucher nicht einzuschränken.*
- *Angebot der Produkte soll sich an maximalem Nutzen orientieren und nicht an geringsten Kosten.*
- *Stärkung der Befugnisse der nationalen Behörden, um die Verbraucher zu schützen und Forum Shopping zu verhindern.*
- *Regelung von Praktiken im Zusammenhang mit steigender Digitalisierung und Finfluencer.*

Nächste Schritte:

Vorgesehener Zeitplan im ECON:

- *Präsentation des Berichtsentwurfs im Ausschuss: 24.10.2023*
- *Deadline für Einbringung von Änderungsanträgen im Ausschuss: 26.10.2023*
- *Erwägung der Änderungsanträge im Ausschuss: 28.11.2023*
- *Abstimmung im Ausschuss: Vierte Januarwoche 2024*

DIGITALER EURO

Die EU-Kommission hat bekanntlich vor dem Sommer einen Legislativvorschlag zum digitalen Euro veröffentlicht. Der EZB-Rat hat Mitte Oktober das Projekt in die nächste Phase überführt und die personellen und finanziellen Ressourcen zur Initiative deutlich aufstockt.

Gutachten Prof. Bofinger

Die Auswirkungen des Projekts zur Einführung eines digitalen Euro gehen weit über Zahlungsverkehr bzw eine neue Zahlungstechnologie, hinaus. Letztlich ist dieser Eingriff eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Eine derart weitgehende europäische Weichenstellung, wie die Einführung eines digitalen Euro, braucht klare Antworten auf die vielen offenen Fragen dieses Projektes. Schließlich geht es unter anderem um die Sicherung der Wahlfreiheit beim Bezahlen, die Sicherheit des Geldes, den Schutz der Privatsphäre und die Finanzstabilität im Allgemeinen.

Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Bundessparte im Rahmen der Bemühungen, eine sachlich fundierte Diskussion zur Thematik zu unterstützen, Prof. Peter Bofinger, ein ehemaliger langjähriger deutscher „Wirtschaftsweiser“ und renommierter Volkswirt, im Sommer beauftragt, sich mit diesem Thema umfassend auseinanderzusetzen. Die Ergebnisse der diesbezüglich erarbeiteten Studie wurden am 11.10.2023 im Rahmen einer Pressekonferenz von Prof. Bofinger und Bundesspartenobmann Cernko präsentiert.

Das Gutachten spricht insbesondere kritisch an, dass es

- kein Marktversagen gibt, das eine derartige Maßnahme rechtfertigen würde,*
- erhebliche negative Effekte auf die Finanzmarktstabilität damit verbunden wären,*
- enorme Kosten nicht nur für Banken, sondern letztlich für die Allgemeinheit entstehen würden,*
- die EZB in direkten (und unfairen) Wettbewerb mit den Banken treten würde und*
- dem Handel die Möglichkeit, selbst zu entscheiden welche Zahlungsmittel er akzeptiert, genommen würde.*

BANKENAUF SICHT

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Die Bundessparte hat kritische Stellungnahmen an das BMF sowie an die EU-Ebene zu dem im April 2023 vorgelegten Gesetzespaket der EU-Kommission eingebracht. Die Verhandlungen im Rat und EU-Parlament laufen.

Prioritäre Anliegen:

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen)
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50% der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt. Der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg ist jedoch nicht der richtige. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer europäischen Einlagensicherung „durch die Hintertür“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von der Bankenindustrie gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Und als weitere Geldquelle steht dann ohnedies der Abwicklungsfonds zur Verfügung.

Das in Österreich angewandte Insolvenzregime sowie die etablierten Sicherungseinrichtungen haben sich - wie auch die bisherigen Sicherungsfälle klar aufgezeigt haben - als funktionsfähig und vertrauenswürdig erwiesen und wesentlich zur Sicherung der Finanzstabilität beigetragen.

Aktueller Stand im EU-Parlament (ECON-Ausschuss):

Zu den einzelnen Legislativakten (BRRD, SRMR, DGSD und zum Vorschlag zum Beteiligungsketten-Ansatz - daisy chain) wurden die Berichtsentwürfe des ECON-Ausschusses des EP sowie die eingebrachten Änderungsanträge veröffentlicht.

Zur super preference der Forderungen der Einlagensicherung im Abwicklungsfall argumentiert der ECON-Berichtersteller sehr nachteilig: Der Berichterstatter argumentiert die Änderung der Rangfolge der Gläubiger und die Abschaffung der Superpräferenz für Einlagensicherungssysteme verbessere nicht nur die Zugänglichkeit von Einlagensicherungssystemen und des einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) anstelle der Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung, sondern ebne auch den

Weg für finanziell wirksamere Lösungen bei der Abwicklung von Finanzinstituten. Dies dürfte wiederum die Kosten für die Steuerzahler senken Instrumente fördern.

Zeitleiste: Beim Vorschlag zum Beteiligungsketten-Ansatz wurde im ECON eine fast-track procedure vorgesehen; es ist vorgesehen, dass bereits am 7. November über den Beteiligungskettenansatz im ECON-Ausschuss abgestimmt wird. Zu den wesentlichen Rechtsakten (Änderungsvorschläge für die BRRD, SRMR und DGSD) ist die Frist für Abänderungsanträge der 26. Oktober. Die Abstimmung im ECON-Ausschuss soll dann am 4. Dezember stattfinden.

Der ECON-Ausschuss hat folgende Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEP) als Berichterstatter bestellt:

- BRRD: Luděk Niedermayer (EPP, CZ)
- SRMR: Pedro Marques (S&D, PT)
- DGSD: Ernest Urtasun (Greens/EFA, ES)
- Daisy chain: Jonás Fernández (S&D, ES)

Aktueller Stand im Rat:

Die Ratsarbeitsgruppe zur CMDI hat am 9. Oktober 2023 getagt. Der SRB war dabei insbesondere eingeladen, folgende Punkte zu erörtern:

- Wie viele Banken aufgrund der neuen Definition der Bewertung des öffentlichen Interesses (PIA) voraussichtlich von der Liquidation zur Abwicklungsstrategie übergehen werden.
- Seine Bewertung der Auswirkungen zu aktualisieren, die der größere Kreis der abzuwickelnden Banken auf die Einlagensicherungssysteme (DGS) und den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) haben würde.
- Eine Analyse der Auszahlungskosten für die DGS angesichts der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung der Gläubigerhierarchie vorzulegen.

Auch wenn der spanische Ratsvorsitz sehr ambitioniert vorgeht (geplant ist eine allgemeine Ausrichtung des Rates bis Jahresende), zeichnet sich ab, dass außer bei dem Daisy-Chain-Vorschlag längere Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe folgen werden. Kernstück der Verhandlungen ist die Frage der Gläubigerhierarchie und wer - wenn eine mittelgroße Bank zu wenig MREL vorhält - für das fehlende Delta aufkommt (8% der Verbindlichkeiten müssen einem Bail-In unterzogen werden bevor auf Mittel aus dem Abwicklungsfonds SRF gegriffen werden darf, und bei mittelgroßen Banken ist der 8% Wert aufgrund der Bilanzstruktur - viele Retail-Kunden - oft nicht erreichbar). Es besteht auf politischer Ebene Übereinstimmung, dass für dieses Delta jedenfalls die Bankenindustrie aufkommen wird müssen.

BASEL IV

Status

Bei den Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission ist es im Juni zu einer politischen Einigung gekommen, wobei noch Verhandlungen in technischen Arbeitsgruppen laufen, sodass eine Zustimmung des Plenums des EU-Parlaments und des Rates noch aussteht. Eine wirklich finale Einigung im technischen Trilog sollte demnächst erfolgen.

Sobald die finalen Texte durch Rat und Parlament angenommen wurden, werden die finalen Texte in alle Amtssprachen übersetzt und anschließend im EU-Amtsblatt veröffentlicht. *Das dürfte noch bedingt durch Verweisanpassungen und die Übersetzung der Texte in alle Amtssprachen bis zum 1. Quartal 2024 dauern.* Die neuen Regelungen (v.a. die CRR) treten mit 1.1.2025 in Kraft, wobei u.a. bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken Übergangsfristen vorgesehen sind.

Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind nicht zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte in der Trilogieinigung weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen.

Bei den Fit & Proper Bestimmungen wird vor der Ernennung eines Geschäftsführers vorgesehen, dass die betreffende Bank die zuständige Aufsichtsbehörde 30 Tage vor Ernennung von der beabsichtigten Geschäftsführerbestellung informieren muss, um der Aufsichtsbehörde eine rechtzeitige Fit & Proper Beurteilung zu ermöglichen. Reine ex-post Beurteilungen sollen aber bei kleineren Instituten nach wie vor möglich sein.

EBA ARBEITSPROGRAMM 2024

Die EBA hat Anfang Oktober ihr Arbeitsprogramm für 2024 veröffentlicht. Besonderer Fokus wird auf der Umsetzung des Bankenpakets (Basel IV) sowie der Ausarbeitung der Level 2-Maßnahmen für die MiCAR (Verordnung über Märkte für Krypto-Assets) und DORA (Verordnung über digitale Betriebsabläufe) liegen.

Die EBA identifiziert für 2024 folgende **fünf Prioritäten**:

- 1) Umsetzung des EU-Bankenpakets (CRR III / CRD VI - d.h. Basel IV)
- 2) Überwachung der Finanzstabilität und Nachhaltigkeit vor dem Hintergrund steigender Zinssätze und Unsicherheit
- 3) Bereitstellung einer Dateninfrastruktur für die unterschiedlichen Stakeholder
- 4) Entwicklung von Aufsichts- und Überwachungskapazitäten DORA und MiCAR.
- 5) Verstärkter Fokus auf Innovation und Verbraucher (einschließlich des Zugangs zu Finanzdienstleistungen) bei gleichzeitiger Vorbereitung des Übergangs zum neuen Anti-Geldwäsche-Regime (EU-AML-Package mit EU-Anti-Geldwäsche-Behörde)

Key Aspects des Arbeitsprogramms:

- Die laufende Umsetzung des EU-Bankenpakets (CRR III / CRD VI) wird einen wichtigen Teil der Arbeit der EBA ausmachen.
- Die Quantifizierung und Bewertung der sich entwickelnden Risiken im Finanzsektor wie auch die Durchführung regelmäßiger Analysen, zum Beispiel durch fortgeschrittene Stress-test-Ansätze, wird weiterhin im Fokus stehen. Diesbezüglich werden die Auswirkungen der verschärften finanziellen Bedingungen und der zunehmenden geopolitischen Spannungen auf den europäischen Finanzsektor, die seit 2022 zu beobachten sind, besondere Aufmerksamkeit erfordern.
- Zudem schafft die ökologische Wende und der Innovationsfortschritt im Finanzsektor weitere Herausforderungen.
- Darüber hinaus wird sich die EBA weiterhin auf strukturelle Veränderungen ihrer Rolle vorbereiten. Neben der Ausarbeitung eines gemeinsamen Aufsichtssystems für kritische IT-Diensteanbieter mit der EIOPA und ESMA im Zuge von DORA, das Anfang 2025 in Kraft treten soll, wird die EBA ausreichende Kapazitäten bereitstellen müssen, um im gleichen Zeitraum auch signifikante Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (CASPs) im Zuge der MiCA-VO zu beaufsichtigen. Im Bereich AML/CFT wird die EBA laufende Arbeiten abschließen und den Übergang zu einem neuen EU-Rechtsrahmen und der neuen EU-weiten AML-Behörde (AMLA) unterstützen. Die AMLA soll künftig die Agenden der EBA im Bereich AML/CFT übernehmen.

Geplante Peer-Reviews für 2024:

- Q2: Umsetzung von CRD-Bestimmungen bzgl. Diversität und geschlechtsspezifisches Lohngefälle (Gender Pay Gap).
- Q3: Resilienz der Einlagensicherungssysteme gem. Artikel 4(10) der DGSD (alle fünf Jahre durchzuführen).
- Follow-up Peer Reviews zur Beaufsichtigung der Verwaltung von NPLs, IKT-Risikobewertung im Rahmen des SREP sowie Autorisierung gem. PSD2.

Geplante Peer-Reviews für 2025:

- Beaufsichtigung der Säule-3-Offenlegungen
- Beaufsichtigung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch
- Beaufsichtigung der Liquidität im Rahmen des SREP
- Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

- ESG im Risikomanagement
- Follow-up Peer Reviews zur Beaufsichtigung des Risikos von Kreditbewertungsanpassungen (CVA) sowie zur Überwachung der Behandlung von Hypothekarkreditnehmern bei Zahlungsrückständen

BASEL IV MONITORING EXERCISE DER EBA

Ende September hat die EBA ihre zweite Auswirkungsstudie zur Umsetzung von Basel III+ (Basel IV) in der EU veröffentlicht. Dabei wurden die Auswirkungen der vollständigen Basel IV-Umsetzung in der EU bis 2028 bewertet. Es zeigte sich laut EBA, dass die Auswirkungen auf die EU-Banken geringer seien als zu anfangs angenommen. Laut der vorliegenden Bewertung, die auf einem Sample von 157 Banken basiert, seien die Auswirkungen in Bezug auf das Mindest-Tier-1-Kapital im Vergleich zum vorherigen Referenztermin Ende 2021 zurückgegangen. Der geschätzte Capital Shortfall betrage lediglich 0,6 Mrd. EUR. Der Report wurde auf Basis der Bilanzdaten per Ende 2022 erstellt. Die Ergebnisse der EBA zeigen, dass die Mindestanforderungen an das Kernkapital der europäischen Banken zum Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung 2028 im Durchschnitt um 9% steigen würden. Die wesentlichen Faktoren sind hier der Output Floor für IRB-Banken und das Kreditrisiko. Die gesamte Kernkapital-Mindestanforderung (Tier 1) für große und international tätige Banken (Gruppe 1) würde um 10% steigen. Die Anforderungen für global systemrelevante Institute (G-SIIs, Untergruppe der Gruppe 1) würde um 16% ansteigen, wohingegen die Kapitalanforderungen für mittelgroße Banken der Gruppe 2 um 3,6% steigen würde.

EBA RISK DASHBOARD Q2/2023

Die EBA hat Anfang Oktober ihren vierteljährlichen Risk Dashboard auf Basis der Q2/2023-Daten veröffentlicht. Das Sample der Banken umfasst 164 Institute und deckt damit 80% der Aktiva des EU-Bankenmarktes ab. Laut EBA seien die stabilisierenden Effekte, die sich aus den Zinsanstiegen für die Banken ergeben, sehr positiv. Die Rentabilität und die Kapitalquoten der Banken sind weiter gestiegen, während die makroökonomische Unsicherheit das Kreditwachstum belastet. Die weniger positiven Wachstumsaussichten für China schaffen zusätzliche Risiken für die europäische Wirtschaft.

- Die EU-Banken wiesen im zweiten Quartal weiterhin eine solide Kapitalausstattung auf. Die durchschnittliche CET1-Quote stieg um weitere 20 Basispunkte und erreichte mit 15,9% einen historischen Höchststand. Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) normalisierte sich weiter von 162,8% auf 159,9% im zweiten Quartal, was auf die Rückzahlung der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (TLTRO) III im Juni zurückzuführen ist. Die Nettostabilitätsquote (NSFR) stieg auf 126,5% (125,9% in Q1/2023).
- Das langsamere Wirtschaftswachstum drückt auf das Kreditwachstum. Die ausstehenden Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Unternehmen blieben im Quartalsvergleich unverändert. Die Qualität der Aktiva bleibt im Durchschnitt robust, obwohl einige Länder einen Anstieg der notleidenden Kredite (NPL) meldeten und die Daten darauf hindeuten, dass sich die Qualität der Aktiva bei einigen Portfolios in Zukunft schneller verschlechtern könnte.
- Die Eigenkapitalrendite (RoE) stieg im zweiten Quartal weiter auf 10,8% gegenüber 10,2% im ersten Quartal, was fast ausschließlich auf den Anstieg der Nettozinserträge zurückzuführen ist. Die Nettozinsmarge (NIM) der Banken stieg weiter an, doch die vierteljährliche Wachstumsrate war langsamer als in den Vorquartalen.
- Operationelle Risiken stehen nach wie vor im Fokus. Zu den wichtigsten Risikotreibern gehören IKT- und Cyber-Risiken. In Bezug auf Mängel bei der Geldwäschebekämpfung (AML) zeigen die EuReCa-Daten der EBA, dass die zuständigen Behörden zwischen Juni und August 143 schwerwiegende Mängel bei 57 Instituten gemeldet haben.

KAPITALMARKTRECHT

ESMA - CSA ZUR INTEGRATION VON NACHHALTIGKEIT IN DIE PROZESSE UND VERFAHREN DER EIGNUNGSBEURTEILUNG UND PRODUCT GOVERNANCE

Die ESMA wird im Jahr 2024 eine Common Supervisory Action (CSA) mit den zuständigen nationalen Behörden (NCAs) zur Integration von Nachhaltigkeit in die Prozesse und Verfahren der Eignungsbeurteilung und Product Governance starten.

Ziel der CSA ist es, die Fortschritte bei der Anwendung der wichtigsten Nachhaltigkeitsanforderungen zu bewerten, die nach den Änderungen der delegierten Rechtsakte zu MiFID II im Jahr 2022 in Kraft getreten sind.

Die CSA soll die folgenden Aspekte abdecken:

- Wie Firmen Informationen über die "Nachhaltigkeitspräferenzen" ihrer Kunden sammeln;*
- Welche Vorkehrungen Firmen getroffen haben, um Anlageprodukte mit Nachhaltigkeitsfaktoren zu verstehen und für die Zwecke der Eignungsprüfung korrekt zu kategorisieren;*
- Wie Firmen die Eignung einer Anlage in Bezug auf Nachhaltigkeit sicherstellen (einschließlich der Verwendung eines "Portfolio-Ansatzes");*
- wie die Firmen alle nachhaltigkeitsbezogenen Ziele angeben, mit denen ein Produkt im Rahmen der Zielmarktbeurteilung des Anlageprodukts vereinbar ist.*

Die ESMA ist der Ansicht, dass diese Initiative und der damit verbundene Austausch von Praktiken zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden dazu beitragen wird, eine kohärente Anwendung der EU-Vorschriften sicherzustellen und den Schutz der Anleger im Einklang mit den Zielen der ESMA zu verbessern.

Die CSA folgt auf die jüngste Aktualisierung von zwei Leitlinien der ESMA zur Eignung und zur Product Governance, die beide Anfang Oktober in Kraft getreten sind.

Nächste Schritte

ESMA und die nationalen Aufsichtsbehörden werden die CSA im Jahr 2024 durchführen.

ESMA-KONSULTATION ZU MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN EINER VERKÜRZUNG DES STANDARDABWICKLUNGSZYKLUS (CSDR)

Die ESMA hat Anfang Oktober einen Call for Evidence zur Verkürzung des Abwicklungszyklus gestartet. Der Aufruf soll der ESMA helfen, die Kosten und den Nutzen einer möglichen Verkürzung des Abwicklungszyklus in der EU zu bewerten und festzustellen, ob Regulierungsmaßnahmen erforderlich sind, um die Auswirkungen der geplanten Verkürzung des Abwicklungszyklus auf T+1 in anderen Ländern, wie den USA, für die Marktteilnehmer in der EU abzufedern. Die ESMA ersucht um Beiträge, einschließlich quantitativer Nachweise, von an den Finanzmärkten beteiligten Akteuren.

Insbesondere ersucht die ESMA Marktinfrastrukturen (Zentralverwahrer, zentrale Gegenparteien, Handelsplätze), ihre Mitglieder und Teilnehmer, andere Wertpapierfirmen, Emittenten, Fondsmanager, Klein- und Großanleger um Rückmeldungen zu den gestellten Fragen.

Nächste Schritte

Die ESMA wird im Laufe des Jahres 2024 einen Feedback-Bericht mit ihren wichtigsten Ergebnissen veröffentlichen und der EU-Kommission vorlegen.

Möglicherweise wird die ESMA der EU-Kommission bereits früher einen Bericht vorlegen, in dem sie mögliche regulatorische Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Umstellung auf T+1 in den USA für die Marktteilnehmer in der EU aufzeigt.

ESMA - ARBEITSPROGRAMM 2024

Die ESMA hat Anfang Oktober ihr Arbeitsprogramm für 2024 veröffentlicht. In einem wirtschaftlichen Kontext, der von hoher Inflation, verstärkten geopolitischen Spannungen und raschen technologischen Veränderungen geprägt ist, plant die ESMA, eine genaue Markt- und Risikoüberwachung zu gewährleisten und die wirksame Umsetzung des europäischen Regulierungsrahmens im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel und der Nachhaltigkeit zu unterstützen.

Strategische Ausrichtung der ESMA

- Im Jahr 2024 wird die ESMA im Rahmen der neuen europäischen Verordnung über grüne Anleihen Regeln für nachhaltige Finanzen entwickeln und ihren Abschlussbericht über Greenwashing vorlegen, in dem sie Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Praxis vorschlägt.
- Die ESMA wird die technischen Standards für den einheitlichen europäischen Zugangspunkt (European Single Access Point, ESAP) fertigstellen und die Vorbereitungsarbeiten für die notwendige IT-Infrastruktur fortsetzen, die diesen unterstützen wird.
- Im Bereich des digitalen Finanzwesens wird die ESMA die Arbeit an technischen Standards und Leitlinien im Zusammenhang mit der MiCA-Verordnung und dem Digital Operational Resilience Act (DORA) abschließen.
- Die ESMA wird sich für die Verbesserung der Finanzstabilität und des Anlegerschutzes einsetzen, auch durch die Aufgaben, die ihr im Bereich der Vermögensverwaltung im Rahmen der kürzlich abgeschlossenen Überprüfungen der Richtlinien über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) und über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie der Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR) übertragen wurden. Die laufenden Überprüfungen der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) sowie des neuen Börsenzulassungsgesetzes könnten 2024 ebenfalls zu neuen Mandaten für die ESMA führen.
- Die ESMA wird die Fertigstellung der neuen Strategie für Kleinanleger unterstützen und 2024 auch bewerten, ob die nationalen Aufsichtsbehörden ihre Aufsicht über die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Wertpapierfirmen ausreichend verbessert haben. Um das Verständnis der Anleger zu verbessern, wird die ESMA mit den Kleinanlegern durch eine koordinierte Kommunikation mit den nationalen zuständigen Behörden (NCAs) in Kontakt treten und deren Maßnahmen und Botschaften ergänzen und verstärken.
- Im Jahr 2024 wird die ESMA ihre Aufsichtsbemühungen voraussichtlich weiter anpassen, um für das Inkrafttreten von DORA im Jahr 2025 gerüstet zu sein, und mit der Auswahl und Zulassung von konsolidierten Bandanbietern (CTP) in der EU beginnen.
- Die ESMA wird technische Standards für den europäischen einheitlichen Zugangspunkt (ESAP) entwickeln und die Vorbereitungsarbeiten für die notwendige IT-Infrastruktur fortsetzen, die zur Unterstützung dieses Systems erforderlich ist.
- Schließlich ist die effektive Nutzung von Daten und Informations- und Kommunikationstechnologien ein zentraler Bestandteil der ESMA-Strategie für den Zeitraum 2023-2028. Die ESMA wird in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und anderen EU-Behörden an der Verbesserung der Datenqualität aller Aufsichtsdaten arbeiten und die Fähigkeit zum Austausch und zur Analyse dieser Daten verbessern.

SUSTAINABLE FINANCE

ESMA - ANALYSE ZU POTENTIELLEN VORTEILEN VON EMITTENTEN HINSICHTLICH ESG-PREISEFFEKT

Die ESMA hat Anfang Oktober einen Artikel über den europäischen Markt für nachhaltige Schuldtitel, in dem sie den ESG-Preiseffekt (das "Greenium") bei verschiedenen Arten von Schuldtiteln mit Nachhaltigkeitslabel analysiert, veröffentlicht.

In dem Artikel stellt die ESMA fest, dass sie ab März 2023 keinen systematischen Preisvorteil für Schuldtitel mit ESG-Label bestätigen kann. Allerdings hätten Emittenten von ESG-Anleihen in der

Vergangenheit von einer statistisch signifikanten Preisbildung profitiert, die durch ihre ESG-Empfehlungen auf Emittentenebene bedingt war.

Der Markt für Schuldtitel mit Nachhaltigkeitszertifikat

Die Emission von Schuldtiteln mit Nachhaltigkeitslabel hat in den letzten Jahren rapide zugenommen (+28% innerhalb eines Jahres im 1H23 und +663% seit 1H18), und die Vielfalt der auf den Markt gebrachten Schuldtitel mit Nachhaltigkeitsaspekt hat zugenommen.

Bestehende Untersuchungen deuten darauf hin, dass Emittenten von Schuldtiteln mit Nachhaltigkeitslabel von einem Preisvorteil profitieren können, der oft als "Greenium" bezeichnet wird, was bedeutet, dass Anleger im Gegenzug für das Nachhaltigkeitsprofil der Anleihe oder des Emittenten niedrigere Renditen akzeptieren würden. Die Beweise sind jedoch nicht schlüssig und konzentrieren sich weitgehend nur auf grüne Anleihen.

In diesem Artikel wird daher das Vorhandensein eines ESG-Preiseffekts für verschiedene Arten von ESG-Schuldtiteln analysiert, die über grüne Anleihen hinausgehen, und es wird weiter untersucht, ob die ESG-Nachhaltigkeitsmerkmale des Emittenten als erklärende Variable zur Erklärung des Phänomens dienen können. Die Analyse der ESMA beinhaltet auch einen Überblick über den aktuellen Stand des europäischen Marktes für nachhaltige Anleihen und liefert Details darüber, wie sich ESG-Merkmale in der Vergangenheit und Gegenwart auf die Preisunterschiede bei Anleihen ausgewirkt haben. Die Bewertung wurde für einen Gesamtdatensatz von 8.696 Anleihen von Emittenten mit Sitz im EWR durchgeführt, die zusammen einen ausstehenden Nennwert von 3.700 Mrd. EUR haben.

Da sich der Markt für nachhaltige Schuldtitel stetig weiterentwickelt und diese Analyse eine spezifische Stichprobe ausstehender Anleihen betrachtet, sollten diese Ergebnisse nicht als generelle Ablehnung der Möglichkeit von Preisvorteilen im Zusammenhang mit nachhaltigen Schuldtiteln interpretiert werden. Die ESMA wird diese und ähnliche Marktentwicklungen auch in Zukunft weiter beobachten.

Hintergrund

Diese Analyse konzentriert sich auf den Aspekt der Finanzstabilität und liefert Informationen für die Regulierungs- und Aufsichtsarbeit der ESMA, indem sie potenzielle Preisverzerrungen auf dem ESG-Schuldtitelmarkt bewertet und somit untersucht, ob das Greenium-Phänomen Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität auslösen kann. Auf diese Weise möchte die ESMA das Potenzial für Finanzstabilitätsprobleme in einem frühen Stadium erkennen und zur strategischen Priorität der ESMA beitragen, die wichtigsten Marktentwicklungen im Bereich von Sustainable Finance zu überwachen.

ESMA - ARTIKEL ZUR VERWENDUNG VON ESG-BEGRIFFEN IN DEN NAMEN UND UNTERLAGEN VON EU-INVESTMENTFONDS

Die ESMA hat einen Artikel, in dem sie die Verwendung von Begriffen im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) in den Namen und Unterlagen von EU-Investmentfonds untersucht, veröffentlicht.

Die Bekämpfung von Greenwashing ist eine der Hauptprioritäten der ESMA-Strategie für nachhaltige Finanzen, und in dieser Hinsicht ist die Bewertung der Art und Weise, wie Investmentfonds sich selbst signalisieren (über ihren Namen oder ihre Dokumente) nach Ansicht der ESMA ein wichtiger erster Schritt bei der Erkennung und Überwachung von potenziellem Greenwashing.

In dieser Studie stellt die ESMA fest, dass der Anteil der EU-OGAW-Investmentfonds mit ESG-Wörtern in ihrem Namen von weniger als 3 % im Jahr 2013 auf 14 % im Jahr 2023 gestiegen ist. In dem Artikel wird außerdem hervorgehoben, dass Fondsmanager dazu neigen, eher allgemeine Begriffe ("ESG", "nachhaltig") zu verwenden als spezifischere Begriffe. Dies könne es laut ESMA den Anlegern erschweren, zu überprüfen, ob das Fondsportfolio mit dem Namen übereinstimmt.

Zur Durchführung dieser Studie hat die ESMA auch Techniken zur Verarbeitung natürlicher Sprache eingesetzt, um die Verwendung von ESG-bezogener Sprache in mehr als 100.000 Fondsdokumenten zu untersuchen. Wie erwartet, verwenden Fonds mit ESG-Wörtern in ihrem Namen sowie Fonds, die

gemäß Artikel 9 SFDR offengelegt werden, in ihren Unterlagen relativ viele ESG-Wörter. Die Ergebnisse weisen jedoch auch auf Unterschiede zwischen den verschiedenen Dokumenttypen hin (regulatorisches Dokument vs. Marketingmaterial), was darauf hindeutet, dass Fondsmanager ihre Kommunikation an die erwarteten Lesertypen anpassen.

EU GREEN BONDS - EU-PARLAMENT BESTÄTIGT TRILOGVEREINBARUNG

Hinsichtlich des im Juli 2021 veröffentlichten Legislativvorschlags der EU-Kommission zum EU-Standard für grüne Anleihen (EUGBS) wurde am 5. Oktober 2023 die Trilogvereinbarung im Plenum des EU-Parlaments bestätigt. Der finale Text wird nun in alle offiziellen Amtssprachen der EU übersetzt und dann im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Wesentliche Punkte

- **EU-Vorlagen:** Als Ergebnis der Vereinbarung wird die Kommission auch EU-Vorlagen für Emittenten anderer Anleihen mit Umweltzielen veröffentlichen, auch wenn diese nicht den EUGBS nutzen. Die Verwendung dieser Vorlagen wird streng freiwillig sein. Zum ersten Mal wird es eine standardisierte Vorlage geben, die Emittenten verwenden können, um Informationen über die taxonomische Ausrichtung grüner Anleihen zu übermitteln, wodurch der Verwaltungsaufwand und die Unsicherheit sowohl für Emittenten grüner Anleihen als auch für ihre Anleger verringert werden.
- **Externe Prüfer:** Die Verordnung schafft auch eine Regelung für die Registrierung und Beaufsichtigung von externen Prüfern. Externe Prüfer spielen eine wichtige Rolle auf dem Markt, indem sie grüne Anleihen im Detail bewerten und den Anlegern die Umweltfreundlichkeit der Anleihen bestätigen. Emittenten, die von der neuen EUGBS Gebrauch machen, sind verpflichtet, solche externen Prüfer zu verschiedenen Zeitpunkten während des Lebenszyklus der Anleihe zu beauftragen, unter anderem um die Übereinstimmung der finanzierten Projekte mit der Taxonomie-Verordnung zu überprüfen.

Nächste Schritte

Die Verordnung wird 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten und nach weiteren zwölf Monaten anwendbar sein.

Hintergrund

Mit dieser Verordnung, die integraler Bestandteil des Europäischen Green Deal ist, wird ein freiwilliger EU-Standard für grüne Anleihen von hoher Qualität eingeführt. Der europäische Standard für grüne Anleihen (EUGBS) wird Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, die Mittel auf den Kapitalmärkten aufnehmen möchten, um ihre grünen Investitionen zu finanzieren und dabei strenge Nachhaltigkeitsanforderungen zu erfüllen. Eine Trilogvereinbarung wurde am 28. Februar 2023 erzielt. Der Rat bestätigte die Trilogvereinbarung bereits am 10. Mai 2023.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

INSTANT PAYMENTS-VO: AKTUELLER STAND DER TRILOGVERHANDLUNGEN

Zu dem am 26. Oktober 2022 veröffentlichten Legislativvorschlag der EU-Kommission zur Verordnung über Echtzeitüberweisungen in Euro (*Instant Payments Regulation*) wurde Anfang Oktober ein „4-Spalten Dokument“ aus den laufenden Trilogverhandlungen bereitgestellt.

Key aspects

- **Klarstellung des Zeitraums von Echtzeitüberweisungen:** Bei einer nicht-elektronischen Überweisungsanweisung soll jener Moment als Eingangszeitpunkt gelten, zu dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Zahlungsauftragsinformationen in sein internes System

übertragen hat, was so bald wie möglich nach Auftragserteilung durch den Zahler an seinen Zahlungsdienstleister zu erfolgen hat.

- Bei Massenzahlungen (bulk payments), bei denen die Umwandlung in einzelne Zahlungsvorgänge erfolgt, ist jener Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Aufsplittung erfolgt ist. Die Aufsplittung in einzelne Aufträge hat unmittelbar („immediately“) nach Auftragseingang zu erfolgen. Bei Anweisungen in Fremdwährungen gilt jener Zeitpunkt, in dem die Konvertierung zu Euro erfolgt ist. Die 10-Sekunden-Regel wird weiterhin über andere Bestimmungen beibehalten (zB Information des Auftraggebers über Eingang der Zahlung beim Begünstigten binnen 10 Sekunden).
- Paper-based or electronic orders wurde gestrichen aus der Definition der payment initiation channels (ehemals PSU interface), bleibt aber im Interpretationsspielraum.
- Einführung der Definition von name of the payee, zur Klarstellung, dass für juristische Personen sowohl der gesetzliche Name als auch der handelsübliche Name gilt.
- Eine zusätzliche Bestimmung stellt klar, dass bulk payment orders im Echtzeitmodus nicht verhindert werden dürfen via Limitierung.
- Die Bestimmung zum IBAN-name check wird anders aufgebaut (Zeile 70 ff). Opting out-Möglichkeit weiterhin vorgesehen.
- Haftungsbestimmungen, insb. Zeile 77.
- Geldbußen zum Sanctions Screening groÙtenteils so, wie von EK vorgesehen (zumindest 10% of the total annual net turnover of a legal person in the proceeding business year; zumindest EUR 5 000 000 für natürliche Personen).
- Bestimmungen zum Sanctions Screening sind tlw. noch Gegenstand der Diskussion (Zeile 81 ff).
- Einführung einer Review Clause (54 Monate).
- Anwendungszeiträume sind noch Gegenstand der Diskussion.

Nächste Schritte

Nach der Sommerpause gab es bislang mehrere technische Trilogitzungen. Im Oktober soll es wohl noch eine politische Sitzung geben, bei der die Verhandler eine Einigung erzielen wollen.

PSR/PSD3 (PAYMENTS SERVICES REGULATION/DIRECTIVE)

Hinsichtlich der am 28. Juni 2023 veröffentlichten Legislativvorschläge der EU-Kommission zur Modernisierung der Zahlungsdienstleistungen (PSR/PSD3) führt die spanische Ratspräsidentschaft die Verhandlungen im Rat relativ zügig voran.

Der Wirtschafts- und Währungsausschuss (ECON) des Europäischen Parlaments hat MdEP Marek Belka (S&D, PL) für die PSR bzw. MdEP Ondřej Kovařík (Renew, CZ) für die PSD3 als Berichterstatter bestellt.

Seitens der Bundessparte wurden insbesondere folgende Anmerkungen eingebracht:

- Nicht nachvollziehbar und abzulehnen ist, warum Kreditinstitute dafür haften sollen, wenn ein Kontoinhaber von einem Betrüger, der sich als Mitarbeiter des betroffenen Kreditinstituts ausgibt, dazu veranlasst werden Transaktionen korrekt zu beauftragen und Gelder zu überweisen (Art 59 PSR, „impersonation fraud“).
- Die vorgesehen Zusammenarbeit mit entsprechenden Anbietern von elektronischen Kommunikationsdienstleistungen ist unzureichend formuliert und greift zu kurz. Das Thema sollte vielmehr umfassend behandelt werden, da Betrug außerhalb des eigentlichen Zahlungsvorgangs stattfindet und es für die Banken äußerst schwierig ist, ihn aufzudecken. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass alle Akteure in den relevanten Bereichen und in der Zahlungskette, wie Telekommunikationsbetreiber, Internetplattformen und Parteien, die an der Nutzerauthentifizierung oder der Zahlungsauslösung beteiligt sind, mit angemessenen rechtlichen Verpflichtungen zur Betrugsprävention, -aufdeckung und -minderung mit einbezogen werden.
- Die Haftung bei autorisierten Zahlungen auf die Bank übertragen zu wollen, ist überschießend und auch nicht sachgerecht. Wenn Kunden trotz laufender Informationen und gegen die expliziten Empfehlungen der Banken handeln, besteht keine Möglichkeit der Einflussnahme durch die Bank. Es gibt auch keine Kontrollmöglichkeit durch die Bank, die Aussagen des durch einen Betrüger geschädigten Kunden zu überprüfen.

- Der Verordnungsentwurf verleitet Kunden geradezu, sorglos Daten bekanntzugeben, da die Bank für alle Schäden haften soll, wenn der Betrogene angibt der Betrüger hat sich als Bankmitarbeiter ausgegeben.
- Eine kostenlose Ausweitung des IBAN/Namensvergleichs auf SEPA-Zahlungen wird abgelehnt. Die bestehenden Betrugsmuster können dadurch nicht unterbunden werden. Zudem sollte eine Einschränkung auf elektronische Retail-Zahlungen erfolgen.
- Art 83 Abs 3 PSR bietet die Möglichkeit zum Informationsaustausch zwischen Zahlungsdienstleistern, beschränkt sich jedoch auf den Kundenidentifikator. Damit ist eine Reaktionsmöglichkeit bei bereits erfolgtem Betrug möglich. Um Betrug und damit Schaden für Kunden und Banken verhindern zu können, ist es jedoch notwendig, TPPs, Acquirer, Händler, etc. aktiv zum erweiterten Informationsaustausch zu Standortdaten, Umgebungs- und Verhaltensdaten zu verpflichten. Nur eine Vernetzung der vorhandenen Informationen ermöglicht einen aktiven Schutz des Kunden.
- Art 84 PSR: Die vorgeschlagene Transaktionsüberwachung kann grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zur Betrugsbekämpfung darstellen.

FIDAR - FINANCIAL DATA ACCESS REGULATION

Position der Bundessparte

Zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten (FIDAR) wurde seitens der Bundessparte bereits eine umfassende Stellungnahme in die europäische Diskussion eingebracht. Dabei wurde unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

- Eine **Konkretisierung** der zu übermittelnden Daten ist unbedingt notwendig. Generell sollten lediglich **reine Inputdaten des Kunden** vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst werden. Im materiellen Anwendungsbereich: **"Kundendaten"** im Sinne von Artikel 2 Abs 1 sollten auf konkrete Daten zu einer bestimmten Anzahl von Standard-/Massenprodukten reduziert werden. Banken sehen beispielsweise die Weitergabe von Daten zur Bonitätsprüfung (beeinflussende Parameter) kritisch und lehnen diese grundsätzlich ab.
- Wichtig ist die Einschränkung im Hinblick auf **Geschäftsgeheimnisse**.
- Indem Dritten Zugang zu **Wertpapier-Portfolios** gewährt wird, auf denen eine diskretionäre Vermögensverwaltung durchgeführt wird oder die aus einer Beratungsleistung resultieren, findet auch ein Know-how-Transfer an Dritte statt, der kritisch gesehen wird. Die Zusammenstellung eines Portfolios basiert auf dem umfassenden Know-how und der Erfahrung von Finanzexperten, die das Produktuniversum der Finanzinstrumente regelmäßig beobachten und entsprechend der aktuellen Marktlage aktualisieren. Dies gilt in noch stärkerem Maße für aktiv verwaltete Portfolios, für die der Kunde einen Vermögensverwaltungsauftrag erteilt hat.
- Auch die Datenübermittlung von Anlegerprofilen (Angemessenheitsprüfung/Geeignetheitsprüfung nach MiFID II) scheint nicht zweckmäßig, da diese in der Praxis durchaus unterschiedlich ausgestaltet sind.
- Gemäß Artikel 8 der FIDAR sind Data Holder dazu verpflichtet, ein „**Permission Dashboard**“ einzuführen, welches Kunden dazu dienen soll, deren Zustimmungen zum Datentransfer einzusehen und zu managen. Eine Implementierung eines solchen Dashboards benötigt eine gewisse Vorlaufzeit.
- **Faires Kompensationsregime:** Laut Verordnungsvorschlag dürfen Data Holder (u.a. Banken) Entgelte für die Bereitstellung von Daten erheben. Erfahrungen aus der PSD 2-Umsetzung haben gezeigt, dass der Aufbau von Infrastrukturen für den Datenaustausch mit hohen Investitionen und Instandhaltungskosten verbunden ist. Es ist daher ein faires Kompensationsregime für Data Holder vorzusehen.
- FISPs (Financial Information Services Provider) sollen durch Finanzmarktaufsichtsbehörden beaufsichtigt werden. Dies sollte einer der Hauptschwerpunkte der Verordnung sein, um Pflichten für FISPs klar zu definieren.
- Kreditinstitute sollten einen FISP-Status im Rahmen der allgemeinen Bankenaufsicht erhalten, da KI u.a. bereits der DORA unterliegen.

Zeitplan

Es fanden bereits zwei Ratsarbeitsgruppensitzungen statt. Die nächste Ratsarbeitsgruppe zur FIDAR findet voraussichtlich am 19. Oktober 2023 statt.

Zudem liegt ein indikativer Zeitplan des Wirtschafts- und Währungsausschusses (ECON) im Europäischen Parlament vor

<i>Draft report ready</i>	<i>29 November 2023</i>
<i>Draft report to translation</i>	<i>30 November 2023</i>
<i>Draft report translations available</i>	<i>19 December 2023</i>
<i>Committee presentation</i>	<i>11 January 2024</i>
<i>Deadline for amendments</i>	<i>17 January 2024</i>
<i>Consideration of amendments</i>	<i>14 February 2024</i>
<i>Committee vote</i>	<i>21 March 2024</i>

STEUERRECHT

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Die Europäische Kommission hat einen Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen vorgestellt. Damit soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordneten Ziele sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

In einem zweiten Richtlinienvorschlag konkretisiert die Kommission ihre Ideen für die Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65% gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75% der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Die Legislativvorschläge wurden an den Rat übermittelt, mit dem Ziel eines Inkrafttretens der harmonisierten Bemessungsgrundlage mit 1. Juli 2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1. Jänner 2026. Die gegenständliche Initiative der Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

FASTER - EUROPÄISCHE KOMMISSION SCHLÄGT NEUES QUELLENSTEUER-VERFAHREN VOR

Status:

- *Dem Vernehmen nach unterstützen alle Mitgliedstaaten die Ziele der RL, wobei es bei verpflichtenden Schnellverfahren (relief at source oder quick refund) bzgl. Quellensteuerentlastung innerhalb kurzer Fristen Bedenken gäbe hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung.*
- *Weiters seien noch viele technische Fragen zu klären, insbesondere zum Reporting von Finanzintermediären sowie betreffend die elektronischen Ansässigkeitsbescheinigungen.*

Im Juni hat die Europäische Kommission ein neues Quellensteuerverfahren für grenzüberschreitende Erträge - Dividenden aus Aktien und Zinsen aus Anleihen - vorgeschlagen. Die als "FASTER" bezeichnete Richtlinie soll diese Vorschriften für Anleger, Finanzintermediäre wie Banken und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer machen.

Der Vorschlag besteht aus drei Teilen:

- Erstens will die Kommission eine **einheitliche digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung** des steuerlichen Wohnsitzes schaffen, damit jedes Land Zugang zu denselben Inhalten und Daten hat, wobei ein harmonisierter Standard verwendet wird. Die Bescheinigung soll bereits einen Tag nach dem Antrag ausgestellt werden.
- Zweitens führt der Vorschlag gemeinsame Verfahren ein, bei denen jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, ein **schnelleres Verfahren** zu wählen. Mitgliedstaaten sollen zumindest ein Schnellverfahren umsetzen oder sich für eine Kombination entscheiden: So richtet sich beim Entlastungsverfahren an der Quelle der zum Zeitpunkt der Zahlung angewandte Steuersatz direkt nach den geltenden Bestimmungen des DBA. Während beim Schnell-Erstattungsverfahren die erste Zahlung unter Berücksichtigung des lokalen Quellensteuersatzes des Mitgliedstaates erfolgt, in dem die Dividenden oder Zinsen gezahlt werden. Weiters soll die Erstattung von zu viel gezahlter Steuer innerhalb von 50 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zahlung erfolgen.
- Drittens will die Kommission eine **Infrastruktur für Anleger:innen aufbauen**, die einen schnelleren Service wünschen. Vor diesem Hintergrund sollen zertifizierte Finanzintermediäre zukünftig die Zahlung von Dividenden oder Zinsen an die zuständige Steuerverwaltung melden. Besonders große EU-Finanzintermediäre sollen dazu verpflichtet werden, sich in ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre einzutragen und die standardisierten Meldungen durchzuführen. Weiters sollen Vermittler auch aus dem Markt genommen werden können, wenn sie sich nicht korrekt verhalten.

Die Kommission schätzt, dass die Anleger durch beschleunigte Verfahren 5,17 Milliarden Euro pro Jahr einsparen können. Diese neuen Verfahren sollen für große Konzerne (geschätzt etwa 200) obligatorisch sein, während andere sich freiwillig registrieren lassen können.

INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Status:

- Der Umsetzungsprozess in Österreich ist angelaufen.
- *Die Begutachtung zum Entwurf des nationalen Mindestbesteuerungsgesetzes hat begonnen und läuft bis 20. Oktober 2023.*

Link zur Begutachtung:

<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/in-begutachtung.html>

Link: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/international-taxation-council-reaches-agreement-on-a-minimum-level-of-taxation-for-largest-corporations/>

DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

Status:

- Der Kompromissvorschlag für eine Allgemeine Ausrichtung wurde am 16. Mai 2023 im ECOFIN angenommen.
- *Nach der Annahme der allgemeinen Ausrichtung durch den ECOFIN-Ministerrat kam es im vergangenen Juni zu einer Abstimmung im ECON-Komitee des Parlaments (siehe Link zum Bericht).*
- *Dieser Bericht wurde im September angenommen. Diese Annahme ebnet den Weg für die Trilogverhandlungen.*
- *Dem Vernehmen nach soll die Abstimmung im ECOFIN aktuell erfolgen.*

- *Nachfolgend ein Briefing des Europäischen Parlaments, veröffentlicht im Zuge der Abstimmung im Plenum im September.*

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf. Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden:innen mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT - FATCA

Im österreichischen Ministerrat wurde bekanntlich im Oktober 2022 ein Bericht des BMF zur Erteilung der Verhandlungsvollmacht über die Umstellung des Abkommens zwischen Österreich und den USA über die Zusammenarbeit zur vereinfachten Umsetzung von FATCA auf ein Model 1 IGA beschlossen.

Die Bundessparte bringt sich im Sinne der österreichischen Finanzbranche laufend umfangreich in diesen Prozess ein. Kernelement ist es, die Annexe mit den sektorspezifischen Besonderheiten aufrechtzuerhalten. Dies wird der Schwerpunkt der weiteren Arbeit in dieser Thematik sein. Die aktuellen Verhandlungen im Rahmen der Bundessparte sowohl mit dem BMF als auch den amerikanischen Behörden laufen durchaus konstruktiv und lassen einen gewissen Optimismus zu, hier zufriedenstellende Lösungen v.a. für die wichtigen Ausnahmen zu erreichen.

KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, versucht BM Brunner immer wieder die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltfrist umzusetzen. Die Bundessparte tritt zur Stärkung des Kapitalmarktes für eine generelle Behaltfrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein nachhaltiges Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm.

Gerade im aktuellen Zins- und Inflationsumfeld können Wertpapiere eine Alternative bei der Veranlagung sein. Damit wird angesichts der hohen Inflation ein Realverlust zumindest eingegrenzt.

Fortschritte bei der Umsetzung dieser wichtigen Änderung sind nicht erkennbar.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission laufen seit Mai. *Ein Abschluss der Verhandlungen wird bis Ende 2023 angestrebt.*
- *Die finale Entscheidung, wo der Sitz der neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA liegen wird, wird erst am Ende der Trilogverhandlungen unter der belgischen Präsidentschaft Anfang 2024 fallen, da die spanische Präsidentschaft sich bei dem Thema enthält, nachdem sie selbst angekündigt hat, dass sich Madrid um den Sitz der AMLA bewerben wird. Derzeit bewerben sich neben Wien und Madrid auch noch Paris, Frankfurt, Dublin, Luxemburg und Vilnius.*
- *Ende September wurde das Bewerbungsverfahren für das Gastgeberland der neuen Behörde offiziell gestartet. Die Frist für die Einreichung von Bewerbungen läuft bis 10. November.*

Sowohl Rat als auch EP plädieren dafür, dass zumindest ca. 40 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen werden. Geplant ist, das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards bis Ende 2025 umzusetzen und ab 1.1.2026 anzuwenden, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL

in nationales Recht. *Die AMLA wird frühestens am 1.1.2025 ihre Tätigkeit aufnehmen, wobei die operative direkte Aufsichtstätigkeit dann 2027 starten würde.*

Von Seiten der Bundessparte werden unter anderem die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass extrem viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden, kritisch gesehen. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC-Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Ziel muss sein, einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse.

Seitens der Bundessparte wird die Ratsposition unterstützt mehr Möglichkeiten für einen vermehrten Austausch von AML-Kundendaten einerseits zwischen Banken und andererseits zwischen Banken und Behörden zu schaffen. Nur so kann Geldwäsche effizient bekämpft werden, weil die betreffende Bank ansonsten nur einen kleinen Ausschnitt der Gesamttransaktion erkennen kann. Durch den derzeit diskutierten Vorschlag einer „Partnership for Information Sharing“ könnte mittels digitaler Technologie das Spannungsfeld Datenschutz und AML im Bereich des verschlüsselten Datenpoolings aufgelöst werden. Dadurch könnten in weiterer Folge auch Kooperationsformen wie ein gemeinsames Transaktionsmonitoring gefördert werden bzw. gebe es die Möglichkeit, dass mehr Daten durch die FIU zur Verfügung gestellt werden.

Weiters wird seitens der Bundessparte die Position des EP kritisiert, dass wirtschaftliches Eigentum schon ab einer Beteiligung von 15% vorliegen soll. Auch wird eine überschießende PEP-Regulierung - es gibt den Vorschlag, dass selbst Bürgermeister von Städten mit mehr als 30.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten sollen - abgelehnt, weil das angeblich höhere Risiko in keinem Verhältnis zum überbordenden Aufwand steht. Die Bundessparte hat ihre wesentlichen Anliegen zum AML-Package nochmals an die Trilogverhandler und insbesondere an das BMF herangetragen, um auf die Wichtigkeit der Hauptforderungen hinzuweisen.

SONSTIGE THEMEN

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status:

- *Die finalen Texte wurden EU-Parlament im September und vom Rat am 9. Oktober angenommen.*
- *Nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, die demnächst erwartet wird, muss die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.* In Österreich wird die Umsetzung Großteils im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) erfolgen, manche Bestimmungen fallen auch in die Kompetenz des BMF.

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die neue Richtlinie ist wesentlich komplexer und länger als die bestehende Verbraucherkredit-RL. In gewissen Bereichen erfolgt eine Angleichung an die Wohnimmobilienkredit-RL, die in Österreich im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) umgesetzt ist.
- Kredite unter 200 EUR können basierend auf einem Mitgliedstaatenwahlrecht weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies gilt auch für Kredite, die innerhalb von 3 Monaten zurückgezahlt werden (dzt. im VKrG ebenfalls vorgesehen).
- Entgegen den Bemühungen des Rates hat das EP durchgesetzt, dass der sehr weit gefasste Antidiskriminierungsartikel (Art. 6) in den finalen Text Eingang gefunden hat. Kreditgeber:innen dürfen potenzielle Kreditnehmer:innen mit Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention nicht diskriminieren. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf Banken haben, die ihre Kredite nicht an Personen anbieten, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Bei diesen würde bei Rechtsstreitigkeiten zwingend ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Es findet sich jedoch eine einschränkende Klausel in Art. 6, wonach unterschiedliche Konditionen angeboten werden können, sollte dies objektiv gerechtfertigt sein. Jedenfalls sind jegliche Tendenzen, die für den Kreditgeber in die Richtung eines Kontrahierungszwangs gehen, abzulehnen, und ist auf diesen Aspekt im Zuge der RL-Umsetzung besonderes Augenmerk zu legen.

- Die Informationspflichten bei Geschäftsanbahnung werden ausgeweitet. Sie sind auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Auch hier ist ein repräsentatives Beispiel inkl. gesamtem Kreditbetrag und jährlicher Kreditrate bereit zu stellen. Auch muss eine Indikation zusätzlicher möglicher Kosten gegeben werden, die nicht in den Gesamtkosten enthalten sind. Weiters muss ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht sowie ein genereller Hinweis gegeben werden, welche Konsequenzen mit der Nichtbedienung des Kredites verbunden sind.
- Die vorvertraglichen Informationen müssen so aufbereitet sein, dass der Kreditnehmer verschiedene Angebote vergleichen kann. Dazu gibt es ein Formblatt (Standard European Consumer Credit) im Annex 1 der Richtlinie. Wenn der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Unterzeichnung übermittelt, so muss ein Reminder übermittelt werden, mit dem über das Rücktrittsrecht informiert wird.
- Gewisse Kopplungsgeschäfte können die Mitgliedstaaten erlauben. Insb. darf der Kreditgeber eine Versicherung bei Kreditabschluss verlangen, wobei jedoch der Kreditgeber auch eine Versicherungspolizze akzeptieren muss, die nicht von ihm vermittelt wurde, sofern diese gleichwertig ist. Bei der Versicherung wird ein sehr problematisches „Recht auf Vergessen“ statuiert, wonach 15 Jahre nach einer Erkrankung, diese bei der Berechnung des Versicherungstarifs nicht mehr berücksichtigt werden darf. (Art. 14)
- Kreditvergabeverbot: In Art. 18 wird eine wesentliche Verschärfung zu den bestehenden Regeln vorgesehen. Zukünftig darf ein Kredit nur vergeben werden, wenn die Bedienung der Raten in der vereinbarten Art und Weise wahrscheinlich ist. Bis dato gilt hier nur eine Mahnpflicht im VKrG. Damit wird ein Kreditvergabeverbot wie dies bisher nur im HIKrG der Fall ist, auch für Verbraucherkredite eingeführt.
- Wenn der Kreditantrag vom Kreditgeber abgewiesen wird, so muss der Kreditgeber darüber informieren und gegebenenfalls den Kreditwerber an eine Schuldnerberatungsstelle verweisen. Wurde die Kreditentscheidung auf Basis automatisierter Prozesse gefällt, hat der Kreditwerber das Recht, die Prüfung durch eine natürliche Person zu verlangen.
- In Art. 21 wird der zwingende Inhalt des Kreditvertrages umschrieben, insb. der Hinweis auf die Möglichkeit der frühzeitigen Rückzahlung. Auch muss ohne zusätzliche Gebührenverrechnung jederzeit dem Kreditnehmer eine Übersicht über die noch ausstehende Kreditsumme ausgehändigt werden (Amortisation Table).
- Overrunning (Art. 25): wenn der Rahmen weiter überzogen wird, muss der Kreditgeber den Kreditnehmer an die Schuldnerberatung weiterverweisen. Wenn der Kreditgeber das sogen. Overrunning einstellen möchte, so muss er den Kreditnehmer mind. 30 Tage vorher informieren. Beim Überschreibungsbetrag, den der Kreditgeber rückfordert, müssen dem Kreditnehmer 12 gleich hohe Monatsraten gestattet werden (Art. 25 Abs. 3b).
- Frühzeitige Kreditrückzahlung (Art. 29): Als Konsequenz der Lexitor-Rechtsprechung des EuGH wird vorgesehen, dass der Kreditnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung die angemessene Reduktion aller laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten verlangen darf. Davon sind alle vom Kreditgeber dem Kreditnehmer verrechneten Kosten umfasst. Art. 29 wird durch Erwägungsgrund 62 der Richtlinie weiter konkretisiert, wonach Gebühren, die Durchlaufposten sind, nicht rückzuerstatten sind. Kreditvermittlergebühren (“Fees charged by a creditor to the benefit of a third party”) dürften jedoch laut Erwägungsgrund 62 von der Kostenreduktion umfasst sein.
- Bei der Vorfälligkeitsentschädigung bei frühzeitiger Kreditrückzahlung (bei Fixzinskrediten) gibt es im Wesentlichen keine Änderung. Die Deckelung bei 1% des rückgeführten Betrages (die Österreich nicht nur im VKrG, sondern auch im HIKrG vorgesehen hat) bleibt bestehen.
- Bei Art. 31 (Zinssatzobergrenzen) ist es gelungen, dass nationale Regelungen wie in Österreich der § 879 ABGB, die Leasio enormis-Bestimmungen und das Wuchergesetz ausreichend vor Missbrauch schützen und hier keine strengeren Bestimmungen notwendig sind. Die EBA wird einen Report verfassen, welche Maßnahmen / Regelungen die Mitgliedstaaten vorsehen, um exzessive Zinssätze und Kosten zu unterbinden.
- Die Nachsicht-Verpflichtung in Art. 35 Abs. 1 ist ob ihrer Unklarheit besonders problematisch. So werden verschiedene Forbearance-Maßnahmen den Kreditgeber:innen auferlegt wie z.B. eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist, ein Aussetzen der Ratenzahlung, eine Reduktion des Zinssatzes sowie ein teilweiser Schuldverlass.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein

System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25. Dezember 2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25. Juni 2023.

Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher:innen dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbraucher:innen betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, z.B. mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbraucher:innen bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher:innen die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilswirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Ein „Rückwirkendes Einsammeln“ noch nicht verjährter Ansprüche durch qualifizierte Einrichtungen sollte nicht möglich sein.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

REGIERUNGSVORLAGE GESELLSCHAFTSRECHTLICHES DIGITALISIERUNGSGESETZ 2023

Der Ministerrat hat am 4. Oktober 2023 das Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz 2023 beschlossen. Damit soll nun auch die Regelung über „disqualifizierte Geschäftsführer“ der EU-Richtlinie über den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, die größtenteils mit dem Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz 2022 umgesetzt wurde, in das nationale Recht übernommen werden.

Ziel ist es, betrügerisches oder anderweitig missbräuchliches Verhalten zu verhindern und damit den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, indem die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft aus bestimmten Gründen abgelehnt werden kann („Disqualifikation“). Die Mitgliedstaaten haben ein System zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer einzurichten, wobei bereits auf Ebene der Gesellschaftsgründung sicherzustellen ist, dass Personen, die in der Vergangenheit bestimmte, näher zu konkretisierende verpönte Handlungen gesetzt haben, nicht als vertretungsbefugte Organe von Kapitalgesellschaften in das Firmenbuch eingetragen werden können. Dabei sind auch zum Ausschluss führende Verurteilungen zu berücksichtigen, die in anderen Mitgliedstaaten erfolgt sind; Disqualifikationen in anderen Mitgliedstaaten müssen jedoch nicht automatisch anerkannt werden. Es werden, auch für bereits als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder eingetragene Personen, die später disqualifiziert werden, entsprechende Rechtsfolgen vorgesehen. Außerdem soll die Regelung auch auf Vorstandsmitglieder von Genossenschaften erstreckt werden, deren Tätigkeit mit jener von Geschäftsführern einer GmbH und Vorstandsmitgliedern einer AG durchaus vergleichbar ist.

Bei der Festlegung, welche Tatbestände eine Disqualifikation auslösen, sind Mitgliedstaaten grundsätzlich frei. Um ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Disqualifikation als Rechtsfolge bestimmter rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilungen vorzusehen. Damit ist eine zusätzliche behördliche Entscheidung nicht erforderlich. Künftig haben die Firmenbuchgerichte daher zu überprüfen, ob Personen, die als vertretungsbefugte Organe eingetragen sind oder werden sollen, die Ausübung dieser Funktion nicht untersagt ist. Um den zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Firmenbuchgerichte gering zu halten, soll - unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse - eine möglichst weitgehende Automationsunterstützung implementiert werden.

Auch die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und des EWR müssen die Möglichkeit haben, über das System der Registervernetzung (BRIS) Informationen über eine geltende Disqualifikation oder Umstände anzufordern, die für die Disqualifikation in dem Mitgliedstaat, der die Anfrage erhalten hat, relevant sind. Es besteht aber keine Verpflichtung, solche Informationen in jedem Fall anzufordern. Für die Beantwortung solcher Anfragen aus anderen EU- oder EWR-Staaten soll österreichweit das Handelsgericht Wien zuständig sein, das dabei im Rahmen der Rechtshilfe tätig wird.

REGIERUNGSVORLAGE INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Die Regierungsvorlage für ein „Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird“ ist am 6.10.2023 im Nationalrat eingelangt. Entsprechend dem Regierungsprogramm soll die Amtsverschwiegenheit abgeschafft und durch ein einklagbares Recht auf Zugang zu Information sowie die Pflicht zur (pro)aktiven Informationsveröffentlichung (im Verfassungsrang) ersetzt werden (grundsätzlich sind auch Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und Kammern umfasst). Ausnahmen (Geheimhaltungsgründe) sind taxativ aufgezählt.

Für die parlamentarische Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit des Nationalrats und eine qualifizierte Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Aktuell laufen parlamentarische Verhandlungen zur Erlangung der nötigen Verfassungsmehrheit mit dem Ziel eines Beschlusses noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode.

ENTWURF BUNDESGESETZ ÜBER HÖHERE BERUFSBILDUNG

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung der höheren beruflichen Bildung soll einen formalen (gesetzlich eingerichteten) qualitätsorientierten Rahmen bereitstellen, um die Höherqualifikation am Arbeitsmarkt praxisorientiert und entsprechend den Anforderungen der betroffenen Branchen systemisch zu unterstützen. Ziel ist es, Fachkräfte in inhaltlicher Anknüpfung an ihre berufliche Erstausbildung oder bereits erworbene Berufspraxis nach transparenten Kriterien, evidenzbasiert und tätigkeitsbezogen weiterzubilden.

Durch die Anknüpfung an die Qualifizierungsniveaus ab Stufe 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und damit des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sollen höhere berufspraktische Qualifikationen auch international vergleichbarer werden. Das würde u.a. bei internationalen Auftragsvergaben eine verbesserte Darstellung des Qualifikationsniveaus der zum Einsatz kommenden Fachkräfte österreichischer Unternehmen ermöglichen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich sehr für einen derartigen rechtlichen Rahmen eingesetzt und sind die wesentlichen Anliegen berücksichtigt worden.

INITIATIVANTRAG 3. MIETRECHTLICHES INFLATIONSLINDERUNGSGESETZ (3. MILG)

Ende August 2023 wurde durch Vertreter der Regierungsparteien ein Initiativantrag für ein 3. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz (3. MILG) eingebracht, das einen sogenannten „Mietpreisd-

ckel“ einführen soll, damit Anpassungen in den nächsten 3 Jahren jeweils 5% nicht übersteigen sollen und an den gesetzlich vorgesehenen Inflationsanpassungen im Mietrechtsgesetz (MRG), Richtwertgesetz (RichtWG) und Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz (WGG) ansetzt. Gemäß Initiativantrag nicht umfasst sind Mietverträge über frei finanzierte Neubauwohnungen sowie Geschäftsräume.

Der Initiativantrag enthält Bestimmungen im Verfassungsrang, d.h. er benötigt eine entsprechende 2/3 Mehrheit im Gesetzgebungsprozess. *Ein Inkrafttreten war ursprünglich mit 1. Oktober 2023 (MRG, RichtWG) beziehungsweise am Folgetag der Kundmachung (WGG) geplant, Anpassungen sollten erstmals mit 1. April 2024 (MRG, WGG) bzw. 1. April 2025 (RichtWG) erfolgen.*

OGH-ENTSCHEIDUNGEN ZU WERTSICHERUNGSKLAUSELN IN WOHNUNGSMIETVERTRÄGEN

Der OGH hat in aktuellen Entscheidungen Mietvertragsklauseln zur Indexierung von Mieten als intransparent eingestuft. In Verbindung mit einem EuGH-Urteil, das den gänzlichen Entfall intransparenter Klauseln statt einer geltungserhaltenden Reduktion vorsieht, ist in den meisten Wohnungsmietverträgen von einem Entfall der Wertsicherungsklauseln auszugehen bzw. von einer Einfrierung des Mietzinses. Mieten können u.U. bis 30 Jahre zurückgefordert werden. Damit können sich durchaus erhebliche Auswirkungen auf die Finanzbranche, etwa bei Sicherheiten, ergeben.

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

Status:

Die Allgemeine Ausrichtung im Rat wurde am 1.12.2022 angenommen, die Position des Europäischen Parlaments wurde am 1.6.2023 fixiert. *Die Trilogverhandlungen haben bereits begonnen. Eine Einigung vor den Europawahlen 2024 ist auf jeden Fall absehbar.*

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Anliegen der Bundessparte:

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (i.Z.m. Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

Position der Bundessparte

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten

- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)
- Erst ab 5000 Mitarbeiter:innen, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung
- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn eine umfassende Auswirkungsstudie dies explizit ausweist.

EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER

Status: Es fand eine Reihe von informellen Trilogien im Hinblick auf eine Einigung über das Dossier in erster Lesung statt. Bei seiner Abstimmung am 5. Oktober 2023 nahm das Europäische Parlament den Kompromissänderungsantrag an. Der Rat ist daher in der Lage, den Standpunkt des Parlaments zu billigen. Dieser Beschluss steht noch aus.

Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sieht eine Vollharmonisierung vor, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten werden modernisiert. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht wird gestärkt, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

EU-RICHTLINIE „GREEN CLAIMS“ - EINFÜHRUNG VON KRITERIEN GEGEN GREENWASHING

Die Europäische Kommission hat am 22.3.2023 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zu „Green Claims“ veröffentlicht. Damit werden für die Validierung umweltbezogener Werbung spezifische Standards und Informationspflichten vorgegeben. Grundsätzliches Ziel ist die Transparenz generell zu erhöhen.

Die Anforderungen für die Nachweisbarkeit umweltbezogener Behauptungen werden umfassender als die aktuelle nationale Rechtslage geregelt, eigene Behörden sollen die Umsetzung kontrollieren und Geldsanktionen für Verstöße sollen eingeführt werden. Damit könnten für Unternehmen und Leitungsorgane weitere wirtschaftliche Risiken entstehen.

Der RL-Vorschlag sieht auch ein Bewertungssystem, nach dem man vorab prüfen kann, ob man mit bestimmten Umweltaussagen werben kann. Weiters ist vorgesehen, dass Beschwerdeführern der Rechtsweg offenstehen muss und die einzuführenden Systeme selbstkontrollierend sind. Durch ein „Life Cycle Assessment“ soll eine Bewertung durch einen unabhängigen Prüfer nach einer wissenschaftlich fundierten Methodik erfolgen. Auch für die Verwendung von Umweltlabels soll es zukünftig konkrete Voraussetzungen und ein Genehmigungsverfahren geben.

Für den Finanzdienstleistungsbereich ist insbesondere auf Erwägungsgrund 10 hinzuweisen, der auf Ausnahmen in Hinblick auf verpflichtende oder freiwillige „sustainability information“ für den Finanzdienstleistungsbereich Bezug nimmt.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- Bereits im Juni 2022 hatte sich der Rat auf eine gesamthafte Positionierung zur Überarbeitung der Solvabilität II-Richtlinie geeinigt.

- Die Abstimmung im ECON zu den Berichtsentwürfen und den dazugehörigen Änderungsanträgen erfolgte im Juli 2023.
- *Die Abgeordneten des ECON-Ausschusses billigten auch das Mandat zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen mit dem Rat.*
- *Die Trilogverhandlungen haben im September 2023 begonnen; eine Einigung noch dieses Jahr wird angestrebt.*
- *Mit der Anwendung der RL-Änderungen ist nicht vor 2026 zu rechnen.*

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRD)

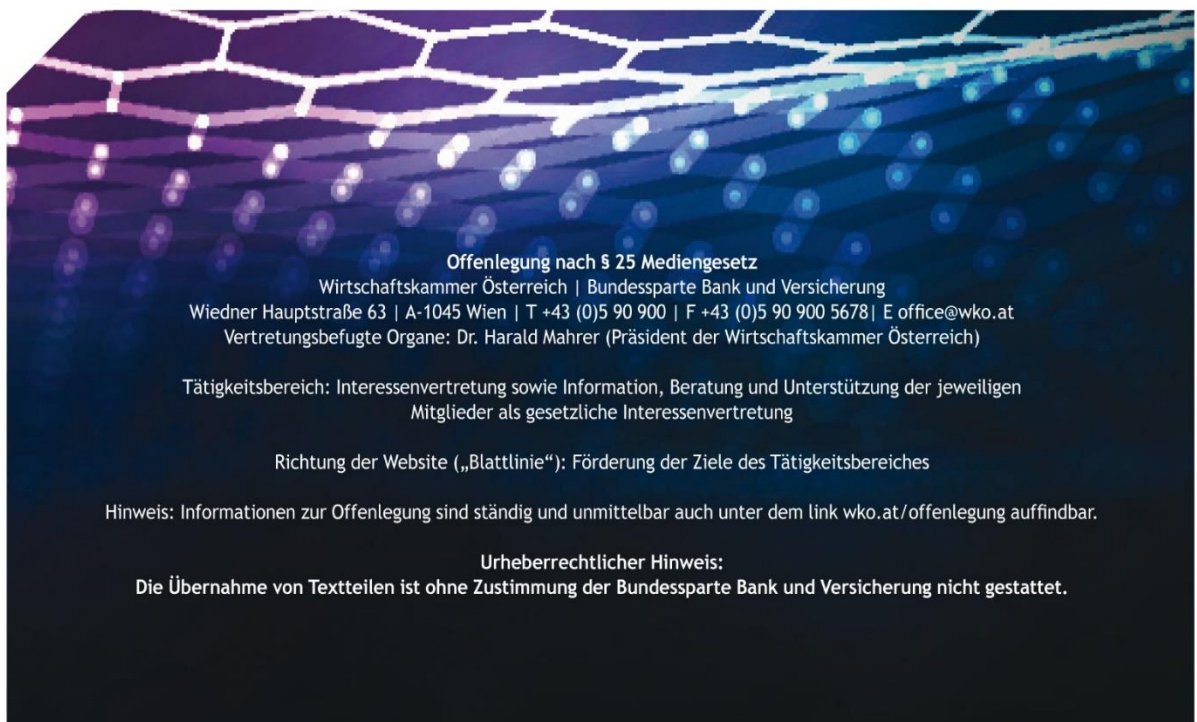
Status:

- Im Dezember 2022 hat der Rat seine allgemeine Ausrichtung festgelegt. Der Kompromiss gewährt den Mitgliedstaaten eine hohe Flexibilität bei der Umsetzung von nationalen Bestimmungen.
- Die Abstimmung im ECON zu den Berichtsentwürfen und den dazugehörigen Änderungsanträgen erfolgte im Juli 2023.
- Die Abgeordneten des ECON-Ausschusses billigten auch das Mandat zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen mit dem Rat.
- *Die Trilogverhandlungen haben im September 2023 begonnen, eine Einigung noch dieses Jahr wird angestrebt.*
- Folgende Themen werden seitens der Versicherungswirtschaft u.a. als kritisch betrachtet: Finanzierung von Abwicklungsfonds, Interventionsleiter der Aufsichtsbehörden, Auswirkungen auf Versicherungsgruppen, Abwicklungsbehörde, Verhältnis zu Versicherungsgarantiesystemen (IGS).

Der Legislativvorschlag soll die bestehenden Vorschriften in der Solvency II-Richtlinie mit dem Ziel anpassen, den Versicherungs- und Rückversicherungssektor widerstandsfähiger zu machen und den Schutz der Versicherungsnehmer:innen, der Steuerzahler:innen, der Wirtschaft und der Finanzstabilität in der EU zu verbessern.

Die IRRD soll den nationalen Behörden ähnliche Instrumente und Abwicklungsverfahren an die Hand geben, um mit Zahlungsausfällen umgehen zu können. Die Mitgliedstaaten sollen daher Abwicklungsbehörden für Versicherungen einrichten.

Vorgesehen ist eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine koordinierende Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer:innen zu schützen.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.